Der Fachausschuss* informiert:

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen
Kreuzstr. 45, 40210 Düsseldorf
(Tel.: 0211/8224-841)

* Fachausschuss Maschinenbau, Hebezeuge, Hütten- und Walzwerksanlagen

Fortsetzung aus KM 68

Abschnitt 18 Prüfungen

Der Abschnitt wurde ausgeweitet und unterscheidet jetzt bestimmte Prüfungen in Abhängigkeit der Art der Lieferung der Ausrüstung zur Einsatzstelle.

Folgende Prüfungen werden zukünftig vorgeschrieben:

a) Prüfung, dass die elektrische Ausrüstung mit ihrer technischen Dokumentation übereinstimmt;

b) im Fall von Schutz gegen indirektes Berühren durch automatische Abschaltung, Prüfung der Bedingungen für den Schutz durch automatische Abschaltung;

c) Isolationswiderstandsprüfung;

d) Spannungsprüfung;

e) Schutz gegen Restspannung;

f) Funktionsprüfungen.

und Nachprüfungen – wenn ein Hebezeug geändert wird.

Auch hier wird festgelegt: Der Umfang der Prüfung für einen speziellen Hebezeugtyp wird in der zugeordneten Produktnorm angegeben.

Aber: Die Prüfungen müssen immer die Positionen a), b) und f), sowie c) oder d) oder beide beinhalten. Die Prüfung der Position e) ist optional.

Heben von Personen

Die im Rundschreiben „Krane SV 12“ unter Punkt 13. behandelte und als **Anlage 3** dem SV 12 beigefügte Entscheidung des Maschinenausschusses der Kommission zum Heben von Personen wurde nochmals überarbeitet und als Revision 3 neu herausgegeben. Sie ist als **Anlage 3** (steht unter www.kranmagazin.de zum Download bereit) beigefügt. Inhaltliche Änderungen für die Anwendung ergeben sich daraus nicht. Die Aussagen in den bisherigen Rundschreiben zu dieser Problematik sind weiterhin aktuell.

Zuordnung von Lastaufnahmeeinrichtungen zur Maschinenrichtlinie

Dokument WG-2006.13rev2 der Arbeitsgruppe Maschinen des Maschinenausschusses der Europäischen Kommission

Einteilung der Ausrüstungen, die mit Maschinen zum Heben für das Heben von Lasten verwendet werden

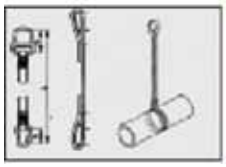

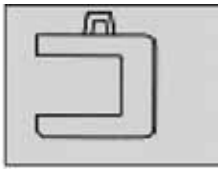

Die Einteilung wurde von der Arbeitsgruppe Maschinen des Maschinenausschusses der Europäischen Kommission als Grundlage für die einheitliche Anwendung des Begriffs "Lastaufnahmeeinrichtung" in der Richtlinie 98/37/EG bestätigt. Das Dokument nennt:

- Beispiele von Ausrüstungen, die als Lastaufnahmeeinrichtung angesehen werden

und andere

- Beispiele von Ausrüstungen, die für das Heben verwendet werden, aber nicht als Lastaufnahmeeinrichtung im Sinne der Richtlinie angesehen werden.

Die Erläuterungen, die in diesem Dokument gegeben werden, sind im Einklang mit der Definition „Lastaufnahmemittel“ in Artikel 2 (d) der überarbeiteten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG Artikel 2 Begriffsbestimmungen

„d) „Lastaufnahmemittel“ ein nicht zum Hebezeug gehörendes Bauteil oder Ausrüstungsteil, das das Ergreifen der Last ermöglicht und das zwischen Maschine und Last oder an der Last selbst angebracht wird oder das dazu bestimmt ist, ein integraler Bestandteil der Last zu werden, und das gesondert in Verkehr gebracht wird; als Lastaufnahmemittel gelten auch Anschlagmittel und ihre Bestandteile.“

Die Übersicht über die im Beschluss enthaltenen Lastaufnahmeeinrichtungen und ihre Zuordnung enthält **Anlage 4** (steht unter www.kranmagazin.de zum Download bereit).

Unbeabsichtigtes Betätigen von Stellteilen an kabellosen Steuerungen

Grundsätzlich liegt das Führen des Kranes in der Verantwortung des Kranführers.

A. Vorschriftensituation:

VBG 5 § 11

(3) Stellteile von Befehlseinrichtungen zum Ingangsetzen gefahrbringender Bewegungen müssen so gestaltet oder angeordnet sein oder gesichert werden können, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen verhindert ist.

Durchführungsanweisung zu § 11 Abs. 3:

Das unbeabsichtigte Betätigen gilt z. B. als verhindert, wenn die Stellteile – als Handräder ohne Griff und Speichen, als Rändelmuttern und dergleichen ausgeführt sind,

– in umgebende Teile eingebettet oder unter Schutzkragen angeordnet sind,

– tunnel- oder bügelartig überdeckt sind oder durch ihre Lage geschützt sind,

– durch eine Kulisse in einer Sperrlage gehalten werden,

– eine selbsttätige Sperreinrichtung haben, die zusätzlich entriegelt werden muss oder

– durch eine übergeordnete Einrichtung außer Funktion gesetzt werden können.

In einzelnen Fällen, z. B. bei Baumaschinen, ist es zulässig, Stellteile von Befehlseinrichtungen durch eine übergeordnete Einrichtung (z. B. Klinke, Sperre, Schloss) zu sichern.

Unbeabsichtigtes Betätigen von Stellteilen ist z. B. möglich durch Anstoßen, Hängenbleiben mit Kleidung, Fallen von Gegenständen auf Hebelschalter oder Fußschalter.

Siehe auch DIN 33400 „Gestalten von Arbeitssystemen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen; Begriffe und allgemeine Leitsätze”.